

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Julia Abbas

Dr. Samuel Strauß „Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl“ JuS 2024, 308.

Die Abgrenzung von Betrug und Diebstahl ist eine Thematik, die häufig Gegenstand strafrechtlicher Klausuren ist. Der Autor des vorliegenden Beitrags fasst die damit verbundenen Fragen instruktiv zusammen und gibt v.a. Tipps für das klausurtaktische Vorgehen.

Ausgangspunkt seiner Darstellung ist dementsprechend auch das von der hM angenommene

„Bei der Abgrenzung zwischen Betrug und Diebstahl geht es stets darum, den Selbst- bzw.

Fremdschädigungscharakter des jeweiligen Delikts herauszuarbeiten.“

Exklusivitätsverhältnis zwischen Betrug (als Selbstschädigungsdelikt) und Diebstahl (als Fremdschädigungsdelikt). Er verweist auf das zweckmäßige Vorgehen, mit demjenigen Delikt zu beginnen, welches schlussendlich nicht erfüllt ist. Im objektiven Tatbestand könne sodann die Abgrenzung an der passenden Stelle (Wegnahme beim Diebstahl oder Vermögensverfügung beim Betrug) vorgenommen werden. Ausgangspunkt soll hierbei nicht das äußere

Erscheinungsbild, sondern die innere Willensrichtung des Opfers sein. Wird das Tatobjekt *freiwillig* herausgegeben, ist eine Wegnahme mangels Gewahrsamsbruch zu verneinen. Für § 263 StGB stellt der Verfasser sodann auf drei Kriterien ab: Verfügungsbewusstsein, Freiwilligkeit und Unmittelbarkeit.

Das Verfügungsbewusstsein beschreibt eine kognitive Komponente, nach welcher das Opfer um den vermögensrelevanten Charakter seines Handelns bewusst sein muss. Angesprochen sind damit Konstellationen einer „erschlichenen“ Verfügung, bspw. durch Verstecken von Ware im Einkaufswagen. Die Freiwilligkeit kann indessen im Kontext einer täuschungsbedingten Drucksituation Probleme aufwerfen, wie dies bei der sog. Pseudobeschlagnahme der Fall ist (Täter gibt sich als Polizeibeamter aus). Hier sei nach h.A. regelmäßig eine Freiwilligkeit zu verneinen, da sich das Opfer in Konfrontation mit der Staatsgewalt sieht (so gelangt man dann wieder zu einem Diebstahl). Das Kriterium der Unmittelbarkeit filtert indessen Konstellationen, in denen der Täter durch eine Täuschung lediglich eine Gewahrsamslockerung hervorrufen will, um das Tatobjekt im Anschluss zu stehlen. Lässt sich annehmen, dass das Opfer einen Gewahrsamsrest innehat, liegt wiederum kein Betrug vor, sodass allenfalls ein Diebstahl angenommen werden kann. Neben diesen Kriterien sind auch klausurtaktische Erwägungen zu treffen, wobei v.a. auch daran gedacht werden sollte, dass der Sachverhalt auf Probleme hinausläuft, die ggf. nur bestimmte Tatbestandsabwandlungen betreffen (z.B. die Strafbarkeit wegen räuberischen Diebstahls gem. § 252 StGB, die aber zwingend eine vorangegangene Wegnahme voraussetzt).

Der Betrug ist nicht nur auf ein Zwei-Personen-Verhältnis beschränkt; vorstellbar ist also auch ein Dreiecksbetrug, bei dem Getäuschter und Verfügender personenidentisch sein muss, aber nicht Verfügender und Geschädigter. Auch hier muss solch ein Dreiecksbetrug von einem Diebstahl (in mittelbarer Täterschaft) abgegrenzt werden, wofür ebenso spezifische Abgrenzungskriterien entwickelt worden sind.

Insgesamt handelt es sich um einen Aufsatz, der gerade deswegen für Studierende besonders zu empfehlen ist, weil er sich nicht auf die theoretischen Überlegungen beschränkt, sondern klausurtaktische Erwägungen einbindet.